

FAQ Aufsichtspflicht

Was umfasst die Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht ist die rechtliche Pflicht der aufsichtspflichtigen Person, dafür zu sorgen, dass die ihnen anvertrauten Personen

- andere nicht gefährden,
- anderen keinen Schaden zufügen und
- selbst keinen Schaden erleiden.

Das bedeutet, dass die Aufsichtspflichtigen die ihnen anvertrauten Personen vor körperlichen, seelischen und finanziellen Schäden zu bewahren haben.

Wie übernehme ich die Aufsichtspflicht?

Die Eltern eines Kindes übertragen ihre Aufsichtspflicht während der Schulzeit an die Schule. Die Schule kann diese auch auf andere Personen übertragen, zum Beispiel bei schulischen Veranstaltungen, die mit externen Partnern durchgeführt werden.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, wie dir die Aufsichtspflicht für die Teilnehmenden deines Klasse Klima-Angebotes übertragen werden kann:

Möglichkeit 1: Zwischen der Schule und deinem Landesverband wird ein Kooperationsvertrag für dein Bildungsangebot geschlossen. Darin wird die Aufsichtspflicht vertraglich an den Verein übertragen.

Möglichkeit 2: Es gibt keinen Kooperationsvertrag oder die Aufsichtspflicht ist kein Bestandteil des Kooperationsvertrags. Damit übernimmst du die Aufsichtspflicht während des Bildungsangebots durch „stillschweigendes Handeln“.

Wie erfülle ich die Aufsichtspflicht?

Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Alter und dem Entwicklungsstand der Schüler*innen, daher gibt es keine festen Regeln. Dennoch gibt es fünf Punkte, die du bei der Ausübung der Aufsichtspflicht berücksichtigen musst:

1. Die Pflicht zur umfassenden Information

Informationen über die Schüler*innen:

- Liegen körperliche Einschränkungen vor?
- Gibt es Krankheiten oder Allergien? Müssen Medikamente eingenommen werden?

Informationen über den Veranstaltungsort:

- Notausgänge
- Erste-Hilfe-Kasten und Feuerlöscher

- Mögliche Gefahrenquellen auf dem Veranstaltungsgelände

Lass dir vor dem Beginn deines Angebotes die Schule zeigen und informiere dich über die örtlichen Gegebenheiten.

2. Die Pflicht zur Vermeidung und Beseitigung von Gefahrenquellen

Schaffe selbst keine Gefahrenquellen, indem du zum Beispiel potentiell gefährliche Gegenstände liegen lässt oder sie den Schüler*innen ohne Anleitung überlässt. Wenn dir mögliche Gefahrenquellen auf dem Gelände auffallen, Sorge dafür, dass diese abgesichert oder beseitigt werden. Ist das nicht möglich, belehre die Schüler*innen sorgfältiger.

3. Die Pflicht zu Hinweisen, Belehrungen und Warnungen vor einer Aktion

Kläre mit den Schüler*innen zu Beginn der Veranstaltung die Spielregeln. Die meisten dieser Regeln sind den Schüler*innen aus dem Schulalltag bekannt. Wenn du weitere Spielregeln formulieren solltest, erkläre sie. So können die Schüler*innen dein Handeln nachvollziehen und du steigerst die Akzeptanz für deine Ge- und Verbote. Wenn gegen diese verstoßen wird, weise nochmals darauf hin oder sprich als letztes Mittel konkrete, angemessene Verbote aus. Weitere Möglichkeiten findest du in der Toolbox im Kapitel „Umgang mit Störungen“.

4. Die Pflicht zur Aufsicht und Überwachung

Im Eifer des Gefechts kann es schon einmal vorkommen, dass deine Spielregeln vergessen oder übertreten werden. Daher ist es auch wichtig, dass die Aufsicht tatsächlich übernommen wird. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- Das Alter und der Entwicklungsstand der Schüler*innen. Je jünger die Teilnehmenden sind, desto mehr Aufsicht ist notwendig.
- Die persönlichen Eigenschaften der Schüler*innen.
- Die Gruppengröße. Wir empfehlen pro 10-15 Schüler*innen eine/n Multiplikator*in.
- Die örtlichen Gegebenheiten. Wenn du draußen oder an einem Ort bist, der unübersichtlich ist, können mehr Multiplikator*innen sinnvoll sein.
- Deine persönlichen Fähigkeiten und die Zumutbarkeit der Aufsichtsführung.

5. Die Pflicht zum Eingreifen in gefährliche Situationen

Wenn deine Spielregeln missachtet werden, kann es dazu kommen, dass du in Situationen eingreifen musst, um Schäden oder Verletzungen zu verhindern. Dabei reicht die Bandbreite der Reaktionsmöglichkeiten von der Beseitigung der Gefahrenquelle (zum Beispiel dem Teilnehmenden das Arbeitsgerät wegnehmen) bis hin zu Androhung und Vollzug von Konsequenzen. Wichtig ist, dass die Konsequenzen angemessen (und erlaubt) sind und du mit deinem Team geschlossen auftrittst.

Muss jede/r Schüler*in die ganze Zeit überwacht werden?

Während eines Angebotes im Klassenzimmer ist die Einhaltung der Aufsichtspflicht in der Regel nicht schwer. Dabei ist es nicht nötig, permanent alle Schüler*innen zu überwachen. Gruppenarbeit und auch eine intensivere Einzelbetreuung ist solange möglich, wie andere Schüler*innen nicht das Gefühl haben, unbeaufsichtigt oder unbeobachtet zu sein.

Kann ich die Klasse in Kleingruppen aufteilen, die in verschiedenen Räumen arbeiten?

Das ist grundsätzlich kein Problem. Du gibst der Gruppe deine Spielregeln bekannt. Es reicht, wenn du die Gruppe stichprobenartig beaufsichtigst. Diese Arbeitsform kommt nicht in Frage, wenn absehbar ist, dass die Schüler*innen aufgrund ihres Alters oder ihrer Reife nicht in der Lage sind, deine Spielregeln einzuhalten oder Vorsicht walten zu lassen.

Kann ich den Klassenraum verlassen?

Das Verlassen des Klassenraums während des Angebots ist nicht ganz unproblematisch, denn du musst für einen Aufsichtersatz sorgen. Das können ein/e durchsetzungsfähige/r Schüler*in oder natürlich eine Lehrkraft sein. Besser ist es, dass Angebot im Team zu bestreiten, sodass diese Situation nicht eintritt.

Das Angebot endet früher als geplant. Kann ich die Schüler*innen nach Hause schicken?

Dieser Fall ist bei jüngeren Schüler*innen durchaus problematisch: Es ist nicht möglich, sie nach Hause zu schicken, wenn sie dort unbeaufsichtigt wären. Ein konkretes Vorgehen sollte im Vorfeld mit der Schulleitung besprochen werden.

Kann die Aufsichtspflicht auch an minderjährige Multiplikator*innen übertragen werden?

Ja. Die Eltern der/ des Multiplikator*in sollten dem zustimmen. Das kann, muss aber nicht schriftlich erfolgen. Die jeweilige Regionalkoordination sollte ein kurzes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten führen und damit das Einverständnis einholen.

FAQ Haftung

Was ist zu tun, wenn doch etwas passiert?

Im Eifer des Gefechts kann es schon einmal zu einem Schaden kommen. Wichtig ist, dass du alles gut dokumentierst und die Schulleitung sowie deine Projektreferentin und eventuell deinen Landesverband davon in Kenntnis setzt.

Wer haftet, wenn etwas passiert?

Da es sich bei den Angeboten von Klasse Klima – heißkalt erwirbt um schulische Veranstaltungen handelt, greift bei Verletzungen eines/ einer Schüler*in die gesetzliche Unfallversicherung. Üblicherweise ist durch diesen Versicherungsschutz die außerschulische Fachkraft, sprich die Multiplikator*innen, von ihrer zivilrechtlichen Haftung gegenüber den Geschädigten freigestellt. Dabei gibt es jedoch Ausnahmen: Die Person, die die Aufsichtspflicht innehat, haftet dann für einen Schaden oder eine Verletzung, wenn die Aufsichtspflicht verletzt wurde. Das ist dann der Fall, wenn ein Vorsatz (Handeln mit Absicht oder unter Inkaufnahme von Schäden) oder eine grobe Fahrlässigkeit (unabsichtliches sorgfaltswidriges Handeln) vorliegt.

Welche Rechte müssen beim Thema Fotos beachtet werden?

Es gibt zwei Aspekte, die beachtet werden müssen: Das Recht am eigenen Bild sowie das Urheberrecht.

1. Das Recht am eigenen Bild: Das Recht am eigenen Bild ist ein zentrales Recht eines jeden Menschen. Es ist als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Grundgesetz enthalten. Die abgebildete Person darf über die Verwendung des Bildes bestimmen und dieser auch widersprechen. Es ist außerdem im Kunsturhebergesetz (§ 22) geregelt: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“
2. Urheberrecht: Auch der/ die Fotograf*in muss der Verwendung der Fotos zustimmen.

Was muss ich beim Fotografieren in der Schule beachten?

Das Schulgelände ist kein öffentlicher Raum. Wenn du dort Fotos machen möchtest, brauchst du das Einverständnis der Schule. Außerdem gilt: Kein Foto eines Kindes ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Die einzig relevante Ausnahme vom Zustimmungserfordernis ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG. Danach muss für eine Veröffentlichung keine Zustimmung von Personen eingeholt werden, die „nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen“. Beispiel hierfür wäre das Foto eines Schulgebäudes, auf dem am Rande Schüler*innen zu erkennen sind. Sobald aber eine Schulklasse oder alle Schüler*innen auf dem Schulhof das Hauptmotiv darstellen, kommst du nicht um das Zustimmungserfordernis herum.

Wie muss die Zustimmung erfolgen?

Ob die Einwilligung mündlich oder schriftlich erfolgen muss, ist nicht gesetzlich geregelt. Wir empfehlen an dieser Stelle, dass du dir das Einverständnis schriftlich geben lässt. Damit sind wir immer auf der sicheren Seite. Wir haben dir ein Muster für eine Einverständniserklärung entwickelt. Es reicht auch eine E-Mail.

Wer muss zustimmen?

Es gilt folgende Faustregel: Bei unter 14-jährigen sollte nicht davon ausgegangen werden, dass sie abschätzen können, welche Folgen die Veröffentlichung eines Fotos von ihnen haben kann. Erst ab 16 Jahren kann man in der Regel von ausreichender Einsichtsfähigkeit ausgehen. Deshalb empfehlen wir, dass du dir immer das Einverständnis mindestens eines Elternteils einholst und bei über 14-jährigen Schüler*innen zusätzlich um ihre Zustimmung bittest.

Alter	Veröffentlichung von Fotos, Filmen und sonstiger digitaler Medien	Veröffentlichung von Namen
Bis 14 Jahre	Einwilligung der Erziehungsberechtigten	
14 bis 16 Jahre	Einwilligung der Erziehungsberechtigten und der Schüler*innen	Einwilligung der Erziehungsberechtigten
16 bis 18 Jahre		Schüler*innen üben alle Rechte selbst aus
Ab 18 Jahre	Schüler*innen üben alle Rechte selbst aus	

Geht das auch einfacher?

Manche Schulen haben bereits eine Einverständniserklärung aller Schüler*innen und Erziehungsberechtigten eingeholt. Dieser Fall ist eine große Erleichterung, dennoch musst du etwas dabei beachten. In der Einverständniserklärung der Schule muss enthalten sein, dass auch externe Partner Fotos machen dürfen. Wenn dies der Fall ist und du also Fotos von deinen Veranstaltungen machen darfst, empfehlen wir dir, das in den Kooperationsvertrag mit der Schule aufzunehmen.

Reicht eine „Generalvollmacht“?

Die Beschaffung von Einwilligungen bedeutet natürlich Aufwand, den man nicht bei jeder Schulveranstaltung wiederholen möchte. Aus einer pragmatischen Sicht stellt sich an dieser Stelle die Frage: Darfst du eine Einwilligung für mehrere Fälle holen? Die Antwort lautet ja. Das Gesetz verlangt für die Wirksamkeit einer Einwilligung, dass diese so konkret formuliert ist, dass der Zustimmungende weiß, worauf er sich einlässt.

Wie beachtest du, welche/r Schüler*in fotografiert werden darf und welche/r nicht?

Das ist insbesondere bei Veranstaltungen mit herumwuselnden Kindern schwer. Daher solltest du auf jeden Fall vor der Veröffentlichung eines Bildes genau prüfen, ob von allen abgebildeten Personen Einwilligungen vorliegen. Sofern du bei deiner Veranstaltung Namensschilder benutzt, kannst du auf diesen auch kennzeichnen, ob eine Einwilligung vorliegt oder nicht.

Wer bekommt die unterschriebenen Einverständniserklärungen?

Die unterschriebenen Einverständniserklärungen sammelt die jeweilige Regionalkoordination ein. Diese gibt sie an die jeweilige Projektreferentin weiter.

Was tue ich, wenn ich weder das Einverständnis der Schule noch das der Erziehungsberechtigten habe?

Ganz einfach: Du machst keine Fotos.

Was tue ich, wenn ich nur das Einverständnis der Schule habe?

Wenn das Einverständnis der Erziehungsberechtigten der Schüler*innen nicht vorliegt oder unklar ist, wer fotografiert werden darf und wer nicht, gibt es trotzdem Möglichkeiten, dein Angebot zu dokumentieren:

- Es können Bilder von Schüler*innen gemacht werden, solange sie darauf nicht eindeutig erkennbar sind. Du kannst also beispielsweise ihre Hinterköpfe fotografieren.
- Du kannst Fotos von Details wie Händen oder Füßen machen.
- Projektergebnisse können dokumentiert werden.
- Für Fortgeschrittene: Du kannst die Schüler*innen so fotografieren, dass sie unscharf sind. Das muss allerdings so passieren, dass sie nicht erkennbar sind.

Schüler*innen sind nicht eindeutig erkennbar:



Die Schüler*innen sind beim Experimentieren nicht erkennbar, wohl aber ihre Aktivität.

Details:



Was macht ein gutes Foto aus?

- Spannende Perspektive: Oft sind Fotos, bei denen sich der/ die Fotograf*in auf Augenhöhe mit den fotografierten Personen begibt, spannungsvoller.
- Die Fotos sollten scharf sein oder gezielt mit Unschärfe spielen.
- Gerade in geschlossenen Räumen empfiehlt es sich, auf eine gute Belichtung zu achten, dass die Fotos weder zu hell noch zu dunkel sind.
- Gute Fotos von Schüler*innen im Stuhlkreis zu machen, ist eine Herausforderung. Wenn eine Person gelangweilt oder zur Seite guckt, wirkt sich das auf das ganze Bild aus. Deswegen ist es einfacher und spannender, Bilder von Details oder Aktivitäten der Schüler*innen zu machen.
- Bevor du auf den Auslöser drückst, schau noch mal durch den Sucher oder auf den Bildschirm und frage dich einen kurzen Moment, ob das ein schönes Bild ist ;) oder überlege dir vor dem Fotografieren, wie das Bild aussehen soll.
- Bei Bedarf können die Projektreferentinnen die Bilder auch nachbearbeiten.

Wie kann ich die großen Datenmengen verschicken?

Für die Projektreferentinnen ist es am besten, die Bilder in Originalgröße zu bekommen. Die kannst du über die Upload-Funktion im Dokumentationsbogen oder über www.wetransfer.com verschicken.

Einverständniserklärung

Liebe Erziehungsberechtigte,

ihr Kind nimmt an einem Angebot von „Klasse Klima – heißkalt erwischt“ teil*. Dabei werden Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit des Projektes erstellt. Hierfür bitten wir Sie um Ihr Einverständnis.

[Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers]

Hiermit willige ich/ willigen wir in die Veröffentlichung von Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein: Bitte ankreuzen!

- auf dem Blog von „Klasse Klima – heißkalt erwischt“ unter www.klasse-klima.de sowie im projektbegleitenden Magazin „heißkalt – Das Magazin“
- in verbandsbezogenen Veröffentlichungen der BUNDjugend, Naturschutzjugend und Naturfreundejugend Deutschlands
- auf der Internetseite und in Veröffentlichungen des Bundesumweltministeriums unter www.bmub.bund.de

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Ort, Datum

Unterschrift des/ der Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schülerin/des Schülers
wenn älter als 14 Jahre

* „Klasse Klima – heißkalt erwischt“ ist ein Kooperationsprojekt zwischen der Jugend im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUNDjugend), der Naturfreundejugend Deutschlands und der Naturschutzjugend (NAJU). Es wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMUB) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert.

Im Rahmen von Projekttagen, AGs oder anderen Formaten werden Schülerinnen und Schüler ermuntert, klimafreundliche Lebensstile zu diskutieren und zu erproben. Nähere Informationen finden Sie unter www.klasse-klima.de.